

Zeitschrift:	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band:	29 (1939)
Heft:	2
Rubrik:	Petitionen um Dispens von der Kanzelverkündung : Volkskundliches aus der Zeit der Helvetik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Im oberrheinischen Baueraufstand von 1612 haben sich die Bauern des Fricktals „understanden, den Seggingern ire Brücke abzulaufen“, was ein „höchst präjudicierliches Tuen“ genannt wurde (vergl. Nr. 2!).

7. Als die Stadt Rheinfelden und die Herren des Deutschordens von Beuggen gemeinsam einige Grenzsteine besichtigten, protestierten die Rheinfelder Abgeordneten gegen die Anwesenheit des Vogtes und zwei weiterer Zeugen von Karsau. Man ging zwar unverrichteter Sache, nichtsdestoweniger aber ganz freundschaftlich auseinander, um später ohne die beanstandeten Zeugen den Grenzstreit zu erledigen (1786).

In diesen wenigen Beispielen ist uraltes Recht, uralter Brauch und uralte Rechtssymbolik enthalten. Sämtliche Fälle stammen aus Grenzstreitakten des aargauischen Staatsarchivs und des Stadtarchivs Rheinfelden. Wer weiss mehr derartige „Rechtsgeschäfte“ aus alter oder neuer Zeit? Die Rechtswahrzeichenforschung ist in vollem Gange und ist dankbar für jede Kleinigkeit¹⁾.

Petitionen um Dispens von der Kanzelverkündung.

(Volkskundliches aus der Zeit der Helvetik.)

Helvetisches Centralarchiv (Bundesarchiv), Bern, Band 604.

Mitg. v. Dr. H. Staehelin, Basel.

Helv. Arch. 604, S. 163: 5. Juni 1800. Albrecht Salchli, Mitglied der Gemeindekammer Aarberg:

„... wünschten beide (er und seine Braut) die priesterliche einsegnung ihrer sich verheissenen ehe zu erlangen, ohne gepräng, ohne mit Chari vari begleitet, noch mit feuergeschoss angekündet zu werden, daraus wie nach neuerlichen beispielen an seinem geburts ordt, sich wirklich ohnglück zu trügen“; deshalb bittet der Petent um Kanzeldispens. — (Am Rande ist beigefügt: „Accordé moyennant une annonce. Savary“.) —

Helv. Arch. 604, S. 323: 6. Mai 1801. Christen Rohrer von Hettiswyl:

„... weil in seinem Dorfe noch wie in der umliegenden Gegend der Schlendrian herrscht, dass man einem jungen Mann, der eine Wittwe heyrathet, allerley Karrikaturen und Possen spielt, denen der Petent abgeneigt ist“. — Die Bitte um Nachlass der zweiten und der dritten Verkündigung wird gewährt. —

Helv. Arch. 604, S. 423: 12. Oktober 1801. Moser von Bremgarten:

„Aus Grunde nun dass Moser seine Tochter einem Aeussern zur Ehe versprochen, ward er in seinem eigenen Haus auf das grausamste thätiglich misshandelt, und da ein ländlicher unsinniger Gebrauch mit sich bringt, dass in der Hochzeitnacht einer Weibsperson, die sich nicht mit einem Ortsbürger verehlicht, ein Charivary gegeben oder welches das nemlich bedeutet — der Trossel geführt wird-woraus öfters Unglück entsteht, so wünscht man zur Ausweichung aller unangenehmen Folgen, dass diese Ehe in möglicher Stille eingesegnet würde ...“

¹⁾ Über Rechtswahrzeichen s. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer; Handwb. d. d. Abgl.; E. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936.